

Genossenschaft Schwarzer Engel

St. Gallen

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Genossenschaft Schwarzer Engel, St. Gallen» besteht mit Sitz in St. Gallen eine Genossenschaft im Sinne des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts auf unbeschränkte Dauer.

2. Zweck

Die Genossenschaft bezweckt, in Selbstverwaltung einen oder mehrere Restaurationsbetriebe zu führen und im Zusammenhang damit Kultur und Kommunikation zu fördern oder zu unterstützen. Sie kann mit zweckverwandten Institutionen zusammenarbeiten.

Die Genossenschaft kann Liegenschaften, Baurechte oder Anlagen erwerben und veräussern und alle Verträge abschliessen, die mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen.

3. Mitgliedschaft – Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person, die sich zu Zweck und Zielen der Genossenschaft bekennt, kann Mitglied werden. Wer Mitglied werden will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, womit die statutarischen Pflichten anerkannt werden.

Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilsschein zu übernehmen. Die Anteilsscheine zum Nennwert von Fr.100.– oder von Fr. 500.– lauten auf den Namen des Genossenschaftsmitglieds. Die Anteilsscheine sind unverzinslich. Sie dürfen weder verpfändet noch übertragen werden.

Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Gegen deren Entscheid können die Bewerber:innen oder drei Genossenschaftsmitglieder (bei über 30 ein Zehntel der Genossenschafter:innen) an die nächste GV rekurrieren. Diese entscheidet endgültig mit zwei Drittel Mehrheit.

4. Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten entsprechen den gesetzlichen Vorschriften der Art. 852 ff. OR. Alle Genossenschaftsmitglieder stehen in gleichen Rechten und Pflichten.

Jedes Mitglied hat an der GV eine Stimme. Es kann sich bei der Ausübung seines Stimmrechts durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dieses Mitglied hat eine schriftliche Ermächtigung vorzuweisen und kann nur ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

5. Verlust der Mitgliedschaft

Austritt nach Gesetz auf Schluss eines Geschäftsjahres mit Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist; die Austrittserklärung muss der Verwaltung schriftlich mitgeteilt werden.

Tod einer natürlichen Person, Erlöschen einer juristischen Person.

Ausschluss: Ein Ausschluss kann durch die Verwaltung bei schädigender Tätigkeit eines Mitglieds gegen die Ziele, Statuten und Beschlüsse der Genossenschaft ausgesprochen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die GV zu, welche mit vier Fünftel Mehrheit den Ausschluss bestätigen muss.

Aus der Genossenschaft ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben ausschliesslich Anspruch auf Rückerstattung der übernommenen Anteilscheine zum Nennwert.

Falls es die Finanzlage der Genossenschaft erfordert, ist die Verwaltung berechtigt, die Rückzahlung von Anteilscheinen längstens drei Jahre hinauszuschieben (Art. 864.2 OR).

6. Haftung

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Eine persönliche Haftung der Genossenschaftsmitglieder für die Verpflichtungen der Genossenschaft ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

7. Verwendung des Reinertrags

Ein Reinertrag der Genossenschaft fällt in das Genossenschaftsvermögen. Die GV kann die Äufnung von Fonds mit bestimmter Zweckbindung beschliessen. Von der Zuweisung in solche Fonds sind, im Sinne von Art. 860 OR, 5% dem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen.

8. Organe der Genossenschaft

- 8.1 Die Genossenschaftsversammlung
- 8.2 Die Verwaltung
- 8.3 Das Kollektiv
- 8.4 Die Geschäftsleitung
- 8.5 Die interne Kontrollstelle
- 8.6 Die Revisionsstelle (falls kein Verzicht erklärt wurde)

8.1 Die Genossenschaftsversammlung

Sie ist oberstes Organ der Genossenschaft und wird durch die Verwaltung einberufen. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Die Festsetzung und Änderung der Statuten sowie die Auflösung der Genossenschaft
- Die Wahl der Verwaltung, der Geschäftsleitung und der Kontrollstelle
- Die Abwahl eines Verwaltungsmitglieds sowie der

Ausschluss von Mitgliedern aus der Genossenschaft

- Die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
- Die Entlastung der Verwaltung
- Die Beschlussfassung über Gegenstände, die der GV durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- An jeder GV wird ein obligatorisches Traktandum «Diskussion über die Geschäftspolitik» abgehalten
- Investitionen über Fr. 20'000.–

Beschlüsse über die Festsetzung und Änderung der Statuten, über die Abwahl eines Verwaltungsmitgliedes sowie über die Aufnahme eines Genossenschaftsmitgliedes im Sinne von Punkt 3, bedürfen zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Genossenschaftsmitglieder.

Beschlüsse über die Eingehung von Bürgschaften und Wechselgeschäften, über die Änderung des Zweckartikels, über die Aufhebung der Genossenschaft und über den Ausschluss eines Genossenschaftsmitglieds, bedürfen vier Fünftel der Stimmen aller anwesenden Genossenschafter:innen.

Die ordentliche GV findet jährlich statt. Die Verwaltung, die Kontrollstelle oder ein Zehntel aller Genossenschaftsmitglieder können zudem eine ausserordentliche GV verlangen. Die GV ist mindestens drei Wochen vor der Versammlung durch die Verwaltung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen

und hat die Verhandlungsgegenstände, bei Änderung der Statuten zudem den wesentlichen Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen, bekanntzugeben.

Anträge an die nächste ordentliche Genossenschaftsversammlung sind schriftlich bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres an die Verwaltung einzureichen. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise bekanntgegeben worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren GV (Art. 884 OR vorbehalten).

8.2 Die Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus maximal 5 Mitgliedern der Genossenschaft. In der Verwaltung müssen mindestens 3 Personen aus der Geschäftsleitung vertreten sein. Die Verwaltung wird jeweils für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Verwaltung obliegen folgende Aufgaben:

- Finanzielle Aufsicht
- Vertretung der Genossenschaft
- Bestimmen der Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnung
- Aufnahme neuer Genossenschaftsmitglieder
- Genossenschaftsadministration, Mitgliederwerbung und Information der Mitglieder
- Erarbeitung von Richtlinien für die Geschäftspolitik

zuhanden der GV

- Einberufung und Durchführung der Genossenschaftsversammlung

Die Verwaltung überträgt das Betreiben des/der Restaurationsbetriebes an das Kollektiv. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn alle Verwaltungsmitglieder eingeladen wurden und deren Mehrheit anwesend ist. Entschieden wird mit einfachem Mehr.

8.3 Das Kollektiv

Das Kollektiv betreibt den/die Restaurationsbetriebe. Für die Zugehörigkeit zum Kollektiv ist die Mitgliedschaft in der Genossenschaft Voraussetzung. Aus dem Kollektiv bildet sich die Geschäftsleitung, die von der GV gewählt wird.

8.4 Die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung organisiert und führt den/die Restaurationsbetriebe. Sie konstituiert sich selbst. In die Kompetenz der Geschäftsleitung fallen:

- Einstellung von Mitarbeiter:innen
- Abschluss/Aufhebung der Arbeitsverträge der im Kollektiv beschäftigten Personen
- Führen der Buchhaltung des/der Restaurationsbetriebe

Wenn der Geschäftsgang es zulässt, sind in erster Linie die Löhne und Sozialleistungen der im Kollektiv beschäftigten Personen zu verbessern.

8.5 Die interne Kontrollstelle

Als interne Kontrollstelle können eine oder mehrere Personen als Revisor:in bestellt und von der GV gewählt werden. Diese Personen müssen nicht Genossenschaftsmitglieder sein und dürfen nicht der Verwaltung angehören. Wiederwahl ist möglich.

8.6 Die Revisionsstelle

Die GV kann auf eine eingeschränkte Revision und die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn die gesetzlichen Bestimmungen es zulassen (Art. 727 ff OR i.V.m. Art. 906).

6. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Amtsblatt. Die Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschaftler:innen erfolgen durch persönlich adressierte Briefe. Für Adressänderungen ist jede:r Genossenschaftler:in selbst zuständig. Die Einladung zur GV muss drei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Traktandenliste erfolgen.

10. Auflösung

Im Falle der Auflösung fällt ein nach Auszahlung des Anteilscheinkapitals vorhandener Liquidationsüberschuss

Institutionen mit gleicher Zielsetzung zu. Die GV entscheidet, welchen in Frage kommenden Institutionen und in welchem Ausmass das verbleibende Vermögen zuzuteilen ist.

11. Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft, ihren Organen und ihren Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht beurteilt. Zur Bildung eines Schiedsgerichts bezeichnet jede Partei eine:n Schiedsrichter:in. Die beiden Schiedsrichter:innen bestimmen gemeinsam das Präsidium. Können sie sich innert vierzehn Tagen nach ihrer Ernennung über die Person des/der Präsidenten:in nicht einigen, so wird diese Person durch den/die Präsidenten:in des Kantonsgerichts bezeichnet.

Das Schiedsgericht bestimmt selbst das Verfahren und entscheidet endgültig.

St. Gallen, 06.10.2020

R. Hilpertshauser